



Stand: 29. August 2023

Stadt Konstanz

Bewohnerparkausweisgebührenverordnung

**Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Gebühren für
Bewohnerparkausweise
(Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)**

vom 29. August 2023

Aufgrund von § 6 a Absatz 5 a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, und § 1 Absatz 1 Satz 1 Parkgebührenerhebungs-Delegationsverordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Stadt Konstanz, sowie für Änderungen oder Ausstellen eines Ersatzdokuments von bereits ausgestellten Bewohnerparkausweisen.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter angemessener Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes, der Bedeutung oder sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner:innen sowie dem anfallenden Verwaltungsaufwand bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis über einen Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten beträgt 150,00 € und für einen Bewohnerparkausweis über einen Gültigkeitszeitraum von 3 Monaten 45,00 €. Der Zeitraum beginnt jeweils mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Die Gebühr für Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder Änderungen eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises beträgt 15,00 €. Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises wird hierdurch nicht berührt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Sie wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung zur Zahlung fällig, es sei denn es wurde ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

**§ 4
Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat.

**§ 5
Antragstellung**

Die Beantragung auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises kann frühestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit eines bereits erteilten Bewohnerparkausweises erfolgen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die vorstehende Rechtsverordnung tritt zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Konstanz, den 29. August 2023

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 29.09.2023 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister